

| | | |
|---|--|----------------|
| Vorlagen-Nr.: BV/0308/2011-2016 | | |
| Vorlage-Art: Beschlussvorlage | Datum: 25.01.13 | |
| Fachdienst Ordnung, Bürger und Soziale Dienste | Ansprechpartner/in: Herr Heeren | |
| Beratungsfolge: | | |
| Gremium: | Datum: | Status: |
| Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales und Familie | 31.01.2013 | Ö |
| Verwaltungsausschuss | 19.02.2013 | N |

| | | | |
|--------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------|
| Unterschriften: | | | |
| Sachbearbeiter/in | Fachdienstleiter | Mitzeichner/in | Bürgermeisterin |

Beratungsgegenstand:

Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk Jever e.V. über die Einrichtung einer Krippengruppe im Kindergarten Lindenallee im Zuge der Umwandlung von zwei Kindergartengruppen

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Jever hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die Einrichtung einer Krippengruppe im Kindergarten Lindenallee im Zuge der Umwandlung von zwei Kindergartengruppen beschlossen.

Das Gebäude des Kindergartens Lindenallee steht im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages vom 08.10.1963 derzeit im Eigentum des Diakonischen Werkes Jever e.V.. Insofern ist es erforderlich, dass das Diakonische Werk Jever e.V. auch als Bauherr auftritt. Bezüglich der Landesförderung ist dies unproblematisch. Nach den Bestimmungen der Förderrichtlinie bleibt die Stadt Jever Empfänger der Landeszuwendung. In diesem Fall ist die Zuwendung an den Bauherrn und gleichzeitigem Träger des Kindergartens, nämlich das Diakonische Werk Jever e.V., weiterzuleiten.

Hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sind zwingend die Vergaberichtlinien für öffentliche Bauherren einzuhalten. Zwecks Sicherstellung dieser Maßgabe scheint es sowohl aus Sicht der Verwaltung als auch aus Sicht des Diakonischen Werkes Jever e.V. erforderlich, dass die städtische Bauverwaltung eng in die Abwicklung der Baumaßnahme als auch die Beschaffung der Ausstattungsgegenstände mit eingebunden wird (§ 4 der

Vereinbarung).

Zudem wird der erwartete Zuwendungsbescheid des Landes gegebenenfalls Auflagen enthalten, die längerfristig an den Krippenbetrieb gebunden sein werden (§ 5 der Vereinbarung).

Aus Gründen der Rechtssicherheit für beide Beteiligten, erscheint es sinnvoll eine entsprechende vertragliche Vereinbarung ergänzend zum Erbbaurechtsvertrag abzuschließen.

Weitere Einzelheiten können direkt der der Sitzungsvorlage beigefügten Vereinbarung nebst Anlagen entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: (x) ja () nein

Investivhaushalt:

| | | | |
|------------|-------------------|---------------------|-------------------------|
| Ausgaben: | 11.213010.525.001 | 91.000,00 € | -Baukosten- |
| | 11.213010.525.002 | 20.000,00 € | -Ausstattung- |
| | Gesamt: | 111.000,00 € | |
| Einnahmen: | 11.213010.555.001 | 70.000,00 € | -Landesfö. Baukosten- |
| | 11.213010.555.002 | 15.400,00 € | -Landesfö. Ausstattung- |
| | Gesamt: | 85.400,00 € | |

Zuschussbedarf Stadt Jever 25.600,00 €
Beschlussvorschlag:

Der im Entwurf beiliegenden Vereinbarung zwischen der Stadt Jever und dem Diakonischen Werk Jever e.V. über die Einrichtung einer Krippengruppe im Kindergarten Lindenallee wird zugestimmt.

Anlagen:

Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Stadt Jever und dem Diakonischen Werk Jever e.V. incl. Anlagen